



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 – 8  
1015 Wien

per E-Mail

ZAHL  
2001-BG-48/4-2003

DATUM  
25.4.2003

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Katastrophenfondsgesetz 1996; Stellungnahme

Bezug: ZI 61 2102/3-II/11/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### 1. Allgemeines:

Der im Gegenstand bezeichnete Gesetzentwurf ist am 14. April 2003 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 25. April 2003 festgesetzt. Somit steht dem Land Salzburg entgegen dem Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus nicht einmal die dort vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen für eine Begutachtung des Vorhabens zur Verfügung. Dies mag im Einzelfall tolerierbar sein, es fällt jedoch auf, dass nahezu bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die in jüngster Zeit zur Begutachtung versandt wurden, nur eine kürzere als die in der Vereinbarung vorgesehene Mindestfrist zur Stellungnahme verbleibt. Dass auch in fast allen Fällen, unabhängig davon, wann die Entwürfe versandt wurden und beim Amt der Landesregierung eingelangt sind, das Ende der Begutachtungsfrist mit 25. April 2003 festgesetzt wurde, legt den Verdacht nahe, dass durch diese offenbar unter den Ministerien akkordierten Vorgangsweise die Rechte der Länder aus der Vereinbarung systema-

tisch unberücksichtigt bleiben sollen. Das Land Salzburg wird dem entgegen dort, wo es der Umfang der zu begutachtenden Materie notwendig macht, die ihm aus der Vereinbarung zustehenden Mindestfrist von vier Wochen ausschöpfen, was auch die Stellung eines Verlangens nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nach Ablauf der dortigen „internen Hausfristen“ betroffen kann.

## 2. Zum geplanten Vorhaben:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich bereits anlässlich ihrer Tagung am 25.4.2002 mit der Problematik der Folgekosten der BSE-Krise befasst und dabei folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz verweist auf ihren Beschluss vom 31. Oktober 2001 sowie auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 7. September 2001 und hält fest, dass der Bund keinen der darin geforderten Punkte zur Kostenreduzierung realisiert hat.
2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält weiters fest, dass eine Regelung für die Finanzierung der BSE-Folgekosten nur bis zum 31. Dezember 2002 besteht.
3. Die Landesfinanzreferentenkonferenz unterstützt daher den Beschluss der Landesagrarrferentenkonferenz vom 15. März 2002 und fordert vom Bund eine Absicherung der Finanzierung der BSE-Folgekosten für das Jahr 2003 und die Folgejahre unter Zugrundelegung der bisherigen Finanzierungsbeiträge
  - 14,5 Mio € Bund
  - 10,9 Mio € Katastrophenfonds
  - 7,2 Mio € Länderund ersucht den Bund um ehestmögliche Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen.“

Die Landeshauptleutekonferenz setzte sich anlässlich ihrer Tagung am 12.6.2002 mit der gegenständlichen Angelegenheit auseinander und kam zu dem Ergebnis, den zitierten Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz zu unterstützen.

Nach dem in den Erläuterungen wiedergegebenen Beschluss des Ministerrates vom 2. Mai 2001, eine langfristige Regelung der Finanzierung der BSE-Folgekosten betreffend, sollen 10,9 Mio € pro Jahr aus Mitteln des Bundes aus dem Katastrophenfonds geleistet werden. Die Gründe für das Abweichen vom Beschluss des Ministerrates vom 2. Mai 2001 und für die Reduktion der Mittel auf 9 Mio € für das Jahr 2003 liegen im Dunkeln.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz (am 28. und 29. April 2003) und die Landeshauptleutekonferenz (am 30. April 2003) werden neuerlich die Frage der Finanzierung der BSE-Folgekosten beraten. Zur Abgabe einer endgültigen Stellungnahme wird das Ergebnis

dieser Beratungen abgewartet. Entsprechend dem Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus steht der für eine Frist bis zum 12. Mai 2003 zur Verfügung, innerhalb der die endgültige Stellungnahme abgegeben werden wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at)
10. Präsidium des Nationalrates
11. Präsidium des Bundesrates
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-1753/106-2003

zur gefl Kenntnis.